



Nimmt mir das Heim mein  
Haus weg oder nimmt es  
der Staat meinen Erben?



# Haftungsausschluss

Sämtliche Informationen sind allgemeiner Natur gehalten. Die Fragestellungen und darauffolgenden Antworten sind so vielfältig wie das Leben. Hier gegebene Informationen können daher nicht unbesehen übernommen werden. Jeder Fall ist speziell!

# Lebenshaltung im Alter

- AHV/IV
- BVG
- Übriges Einkommen
- Vermögensverzehr
- Wenn das nicht reicht: Ergänzungsleistungen

# Vermögensverzicht

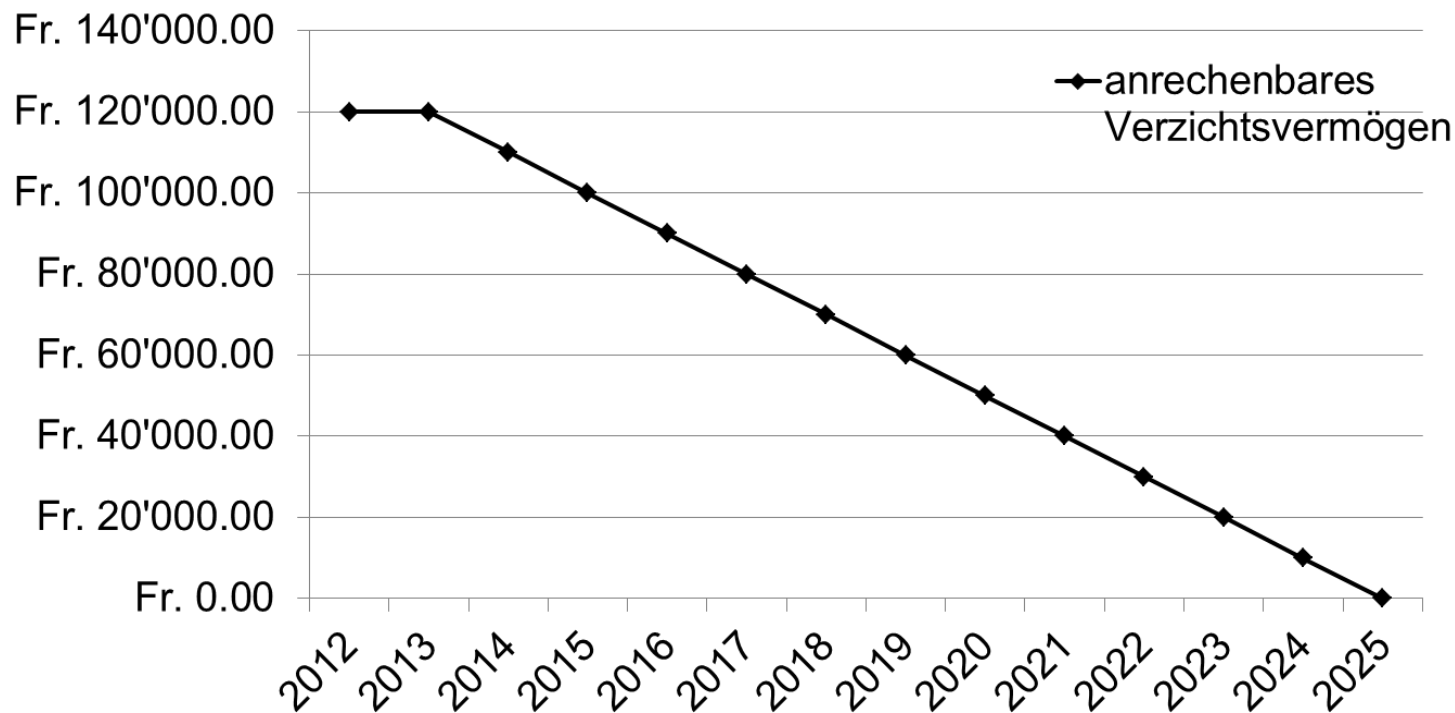
Freiwilliger Verzicht auf Vermögen betrifft das ganze Vermögen.

→ Wird bei der EL-Berechnung aufgerechnet.

→ Baut sich jährlich um CHF 10'000 ab.

# Anrechenbares Verzichtsvermögen

## anrechenbares Verzichtsvermögen



# Was, wenn es nicht reicht!

→ Sozialhilfe

→ Verwandtenunterstützung, jedoch.....

- Pflicht nur für Verwandte in gerader Linie
- SKOS Richtlinien anwendbar
- Hohe Schwellwerte/Freigrenze

# Rückforderung aus Erbschaften

- Beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten werden sämtliche bezahlte Ergänzungsleistungen zurückgefordert.
- Bisher nie dagewesen, dass rechtmässig bezogene Leistungen zurückgefordert wurden!

# Rückforderung aus Erbschaften

- Betrifft sämtliche Erbschaften über CHF 40'000.
- Alles, was über CHF 40'000 ererbt wurde muss für die Rückerstattung verwendet werden.
- Also Bar- und Sachvermögen.
- Gilt für alle Erbschaften ab dem 1.1.2021.

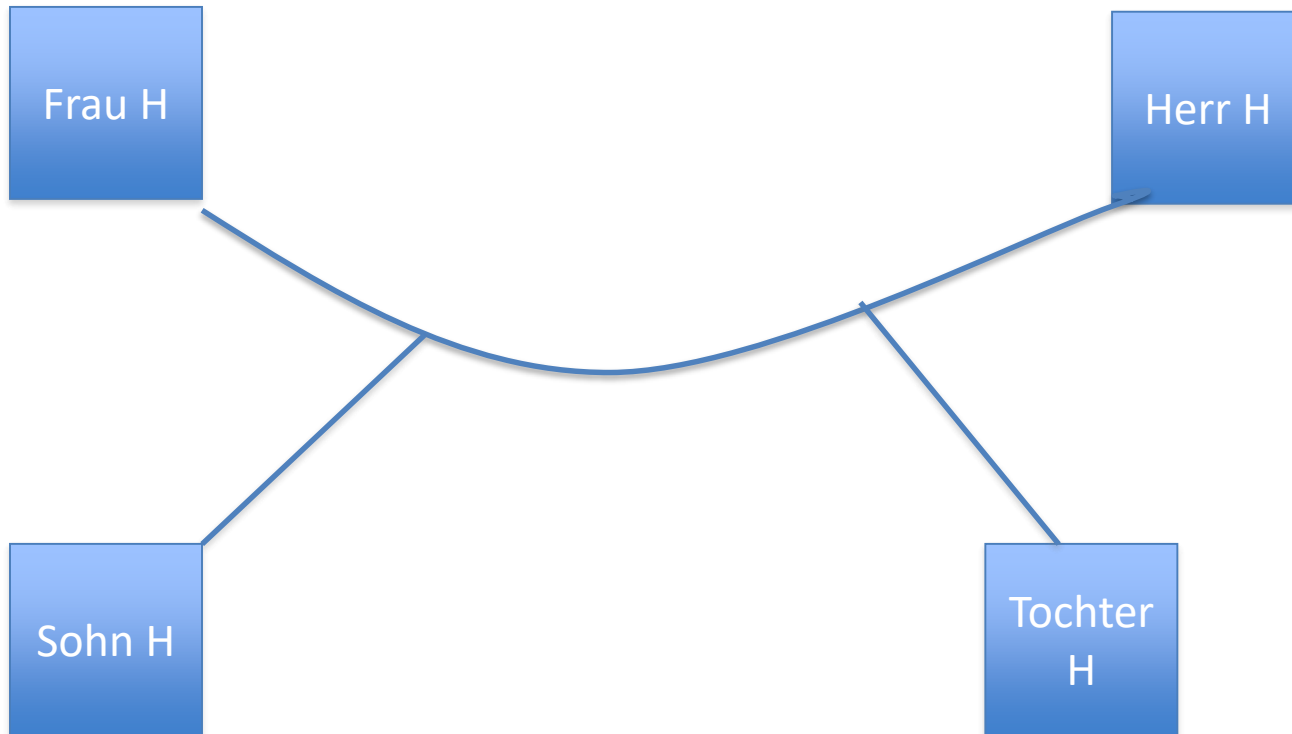


# Rückforderung aus Erbschaften

Da das Sachvermögen (Liegenschaften) nicht liquide ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn die Bank mitmacht die Hypothek erhöhen;
- Ansonsten die Liegenschaft veräussern.

# Familie Hauseigentümer



- Herr und Frau Hauseigentümer haben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung geheiratet.
- Sie haben zwei gemeinsame Kinder.
- Alles was die Ehegatten Hauseigentümer besitzen, ist Errungenschaft.
- Die Ehegatten Hauseigentümer sind beide pensioniert.
- Die Haupteinnahmequelle der Ehegatten Hauseigentümer ist die AHV sowie die BVG.
- Aktuell leben die Ehegatten Hauseigentümer in ihrem Eigenheim.

# Ehegatten Hauseigentümer

- Die Ehegatten Hauseigentümer sind Miteigentümer ihrer Liegenschaft.
- Zusammen haben sie auch ein Sparkonto bei der Bank Z.
- Herr Hauseigentümer hat zudem ein Konto auf seinen Namen bei der Bank X.
- Frau Hauseigentümer hat ein Konto auf ihren Namen bei der Bank Y.

# Ehegatten Hauseigentümer

- Was gilt es nun bei der Nachlassplanung zu bedenken?
- Wie wird bei den Ehegatten Hauseigentümer die Ergänzungsleistung berechnet?
- Stimmt die Aussage der Nachbarin, dass möglichst früh alles verschenkt werden muss um noch Ergänzungsleistungen zu erhalten?

All diese Vermögenswerte werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angeschaut und ausgewertet. Es findet eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben statt; wobei ein Vermögensverzehr bei den Einnahmen ausgerechnet wird.



Wie wird nun das Haus  
eingesetzt:

- Für die Berechnung der  
Ergänzungsleistungen wird  
der **amtliche Wert** eingesetzt
- Also nicht der Verkehrswert!



# Vermögensverzehr/Freibeträge

- Beim Vermögen gibt es einen sogenannten Freibetrag von CHF 37'500 für Alleinstehende und CHF 60'000 für Ehepaare.
- Bei Wohneigentum liegt das Vermögen natürlich in jedem Fall darüber.
- Selbstbewohntes Grundeigentum wird daher privilegiert behandelt.
- Vom amtlichen Wert wird ein Freibetrag von CHF 112'500 abgezogen oder in einzelnen Fällen CHF 300'000.



# Vermögensverzehr/Anrechnung

Vom Vermögen ausserhalb des Freibetrages wird ein Vermögensverzehr von

- 1/15 bei Bezüglern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Und 1/10 bei Bezüglern von Altersrenten hinzugerechnet.

# Abgeändertes Beispiel

- Herr und Frau Hauseigentümer,
- kinderlos, haben ihr Haus ihrer Nichte zum amtlichen Wert verkauft,
- Vermögen: CHF 120'000.00.



# Berechnungsbeispiel Ehegatten Hauseigentümer

- Vermögen Bank: CHF 120'000
- Freibetrag Vermögen: CHF 60'000
- Angerechnetes Vermögen: CHF 60'000

*Davon 1/10 = CHF 6'000 werden als  
Einkommen angerechnet*

# Ergänzungsleistung und Schenkung

- Die Ehegatten Hauseigentümer möchten nun möglichst früh das Haus an die Kinder überschreiben, weil die Nachbarin gesagt hat, dass dies gut sei wegen den Ergänzungsleistungen.
- Was die Nachbarin meint:  
Verschenkte Vermögenswerte werden angerechnet, pro Jahr vermindert sich der angerechnete Wert aber um CHF 10'000.00

Amtlicher Wert des Hauses:

CHF 800'000

Hypothek:

CHF 600'000

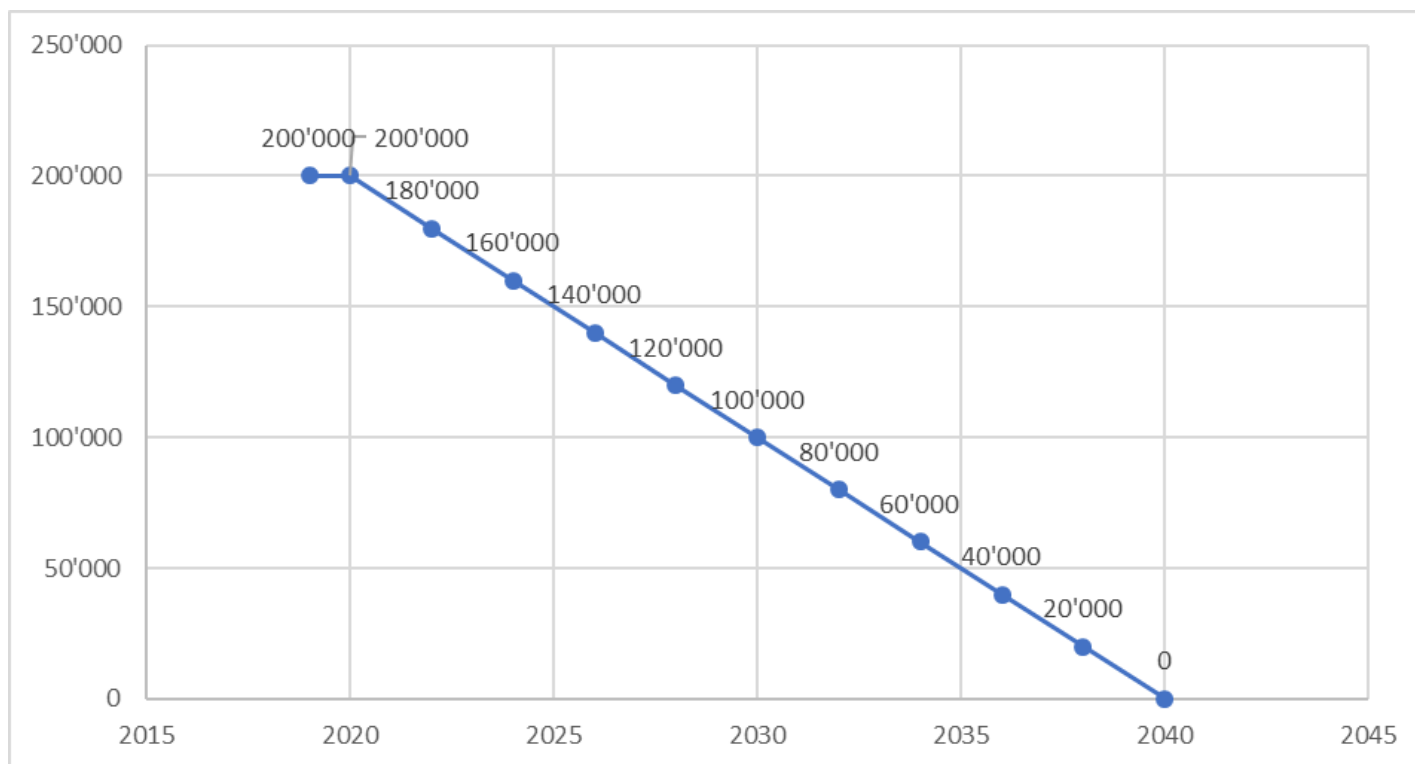
Entäussertes Vermögen:

CHF 200'000

Pro Jahr hiervon CHF 10'000 abgerechnet

Ev. wurde noch die Nutzniessung oder ein Wohnrecht eingeräumt; nachfolgend ohne berechnet.

# Anrechenbares Verzichtsvermögen



# Familie Hauseigentümer

Heimeintritt und Antrag EL im 2025

Aufrechnung des entäusserten Hauses noch CHF 150'000

Bankkonten je CHF 20'000; total CHF 60'000

Freibetrag: CHF 60'000

Angerechnetes Vermögen: CHF 150'000

Davon  $1/10 =$  CHF 15'000 werden als Einkommen  
angerechnet.



# Nutzniessung vs. Wohnrecht

- Wohnrecht: Das Recht in der Liegenschaft zu wohnen. Nicht aber das Recht an der Liegenschaft etwas zu ändern, sie zu vermieten, etc.
- Nutzniessung: Der volle Nutzen der Liegenschaft. Es können Änderungen vorgenommen werden, die Liegenschaft oder Teile davon können vermietet werden. Der Ertrag aus der Vermietung kommt dem Nutzniesser zu. Einzig veräussert (verkauft oder verschenkt) werden kann die Liegenschaft nicht mehr.



# Nutzniessung vs. Wohnrecht

- Sowohl die Nutzniessung als auch das Wohnrecht werden vom Wert des entäusserten Vermögens abgezogen; der Wert der Schenkung wird kleiner;
- Man ist in der Regelung der Unterhaltspflicht frei; ist nichts geregelt:
  - Nutzniesser unterhaltspflichtig;
  - Wohnrechtsberechtigter nicht unterhaltspflichtig;

# Lebzeitige Zuwendungen; frühes Verschenken

## Vorteile:

- Die Nachfolge ist geregelt;
- Man ist eine “Sorge” los;
- Höhere Abrechnungen bei EL (jedes Jahr 10'000);
- Aktuell keine Rückerstattungspflicht der Erben

## Nachteile:

- Man ist nicht mehr Eigentümer;
- Zukünftige Entwicklungen können nicht immer vorausgeplant werden;
- Das Haus kann nicht verkauft werden um eine Alterswohnung zu finanzieren

# Lebzeitige Zuwendungen; frühes Verschenken

Achtung:

Unabhängig von allfälligen Ergänzungsleistung, steuerlichen Überlegungen usw.:

Es müssen schlussendlich auch noch alle mit der gefundenen Lösung glücklich sein. Die Ehegatten Hauseigentümer haben zwei Kinder; vielleicht hat eines der beiden Kinder Interessen daran das Haus zu übernehmen; vielleicht beide oder auch gar keines der beiden Kindern. All das muss mit in die Überlegung einbezogen werden.

# Schenkung vs. Erbschaft

- Keine Steuern bei Nachkommen und Ehegatten
- Ausgleichungspflicht auf Todesfall hinausgeschoben oder sofort
- Vermögensanrechnung bei EL mit Zeitablauf kleiner
- Keine Rückerstattungspflicht der Nachkommen
- Keine Steuern bei Nachkommen und Ehegatten
- Ausgleichungspflicht fällt in der Regel sofort an
- Vermögensanrechnung abzüglich Freibetrag voll
- Rückerstattungspflicht EL der Nachkommen

# Verkauf

- Es fallen u.U. Grundstückgewinnsteuern an.
- Es fallen Handänderungssteuern an.
- Es findet keine Vermögensaufrechnung statt, aber das Geld, welches bezahlt wurde, ist dann auch da und wird bei der Berechnung für die Ergänzungsleistungen eingerechnet.
- Bei der Erbteilung wird mehr Geld geteilt.
- Es muss somit keine Ausgleichung stattfinden.

# Weitere Planungsgebiete

- Persönliche Vorsorge
  - Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
- Allenfalls geschäftliche Nachfolge/Strukturen
  - Liquidität bei Unternehmensnachfolge durch einen Erben
  - Allenfalls notwendige Strukturanpassungen/Unterschriftenregelung
- Versicherungen/Pensionskassen u.a.
  - Begünstigte Festlegen
  - Losgelöst vom Erbrecht



# Fragen?

Handout erhältlich unter: [www.hev-interlaken.ch](http://www.hev-interlaken.ch)